

SATZUNG



§ 1 Name, Sitz

1. Der am 20.10.2008 gegründete Verein führt den Namen "Förderverein Kanutalente e.V." - im Folgenden *Verein* genannt -
2. Der Verein hat seinen Sitz in Magdeburg. Er ist im Vereinsregister Stendal unter der Nummer VR 1566 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er wird als Förderverein nach § 58 AO tätig.
2. Ziel des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung des Sports, insbesondere die Förderung des Nachwuchses im Kanurensport Sachsen-Anhalts.
3. Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge/Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Wenn es die finanzielle Situation des Vereines zulässt, sind die Vorstandsmitglieder berechtigt, sich Aufwandsentschädigungen aus der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz zu zahlen.

§ 3 Förderrichtlinien

1. Der Verein fördert und unterstützt ganz gezielt junge Talente im Kanurensport des Landes-Leistungszentrums Sachsen-Anhalt und Bundesstützpunkt Magdeburg.
2. Die aus den Beiträgen, Spenden und anderen gewonnenen Einnahmen werden für die Unterstützung von Kanuten und Kanutinnen im Nachwuchsbereich, die sich aufgrund ihrer sportlichen Leistung hervorheben, eingesetzt.
3. Eine Förderung der Athleten soll überwiegend durch materielle Unterstützung (Paddel, Boot und Zubehör, Sportbekleidung u. ä.) bzw. finanzielle Beteiligungen oder Zuschüsse an Kosten für Trainingslager, Wettkämpfen o. ä. erfolgen.
4. Wer, wie und in welchem Umfang gefördert wird, bestimmt der Vereinsvorstand.
5. Es besteht kein Anspruch auf eine Förderung/Unterstützung jeglicher Art.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person, Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziele, Förderrichtlinien und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.
2. Der Verein hat jugendliche Mitglieder (ab dem vollendeten 16. Lebensjahr) mit Stimm- und Wahlrecht.
3. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 6 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.
2. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a. freiwilligen Austritt
 - b. Ausschluss aus dem Verein
 - c. Tod des Mitglieds
4. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.
5. Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Beiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge.
2. Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren/Umlagen, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
3. Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich bezahlt.
4. Alles Weitere regelt die Beitragsordnung.

§ 8 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins mindestens einmal im Geschäftsjahr abgehalten. Die Einladung erfolgt mind. 14 Tage vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.
3. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.
4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird.
5. Der/die Vorsitzende oder eine/r seiner Stellvertreter/innen leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine/n besonderen Versammlungsleiter/in bestimmen.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.
7. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Wahl des Vorstands und Kassenprüfer/in, sofern sie ansteht
 - b. Bericht des Vorstands
 - c. Bericht des Kassenprüfers
 - d. Entlastung des Vorstands
 - e. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
 - f. Festsetzung der Beiträge/Umlagen für das nächste Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnung
 - g. Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen, Satzungsänderungen

§ 11 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

1. Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
2. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder (aktive Mitglieder/Fördermitglieder) und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahrs eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder. Bei Abwahl des Vorstandes oder Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung nur bei 2/3 anwesender Mitglieder beschlussfähig.

§12 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. ein/eine Vorsitzende/r
 - b. ein/eine stellvertretende/r Vorsitzende/r
 - c. ein/eine Schatzmeister/in
2. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.
3. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.
4. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
5. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandmitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen.
6. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
8. Mitglieder des Vorstands können eine pauschale Entschädigung für Aufwendungen, in Höhe von 500,00 Euro pro Jahr, als sog. Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz erhalten. Über die Vergabe der Ehrenamtspauschale entscheidet der Vorstand.

§13 Kassenprüfer

1. Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch ein/e von der Mitgliederversammlung gewählte/r Kassenprüfer/in geprüft.
2. Der/die Kassenprüfer/in hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen. Der/die Kassenprüfer/in hat die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Nachwuchs der Abteilung Kanu des Sportclub Magdeburg, der es unmittelbar und ausschließlich für die Nachwuchsförderung und Zwecke, wie Beschaffung von Boots- und Paddelmaterial o.ä. zu verwenden hat.
2. Als Liquidatoren werden die/der Vorsitzende/r und ein/eine Stellvertretende/r bestellt.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung am 05. April 2011 beschlossen und von den Vorstandmitgliedern durch Unterschrift beglaubigt. Diese Satzung wurde am 30.06.2011 beim Amtsgericht Stendal eingetragen.

Beitragsordnung



1. Die Beitragsordnung gemäß § 7 der Vereinssatzung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Förderverein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
2. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Die festgesetzten Beiträge treten zum 1. Januar des auf den Beschluss folgenden Jahres in Kraft. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss einen anderen Termin festsetzen.
4. Folgende Beiträge wurden auf der Gründungsversammlung am 20.10.2008 festgesetzt:

Mitglieder	Beitrag pro Jahr
Schüler, Studenten, Auszubildende	36,- €
Natürliche Personen	60,- €
juristische Personen, Personenvereinigungen	150,- €
Firmen	300,- €
Ehrenmitglieder	beitragsfrei

5. Der Mitgliedsbeitrag ist als ganzer Jahresbeitrag, im Folgemonat nach Beitritt, jeder weitere Jahresbetrag bis 31. Januar des Folgejahres, auf das Konto des Fördervereins zu entrichten.
6. Der Einzug des Mitgliedsbeitrags erfolgt durch Abbuchungsverfahren. Abbuchungen sind nur vom Girokonto möglich.
7. Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihren Beitrag bis 31. Januar des Jahres auf das Konto des Fördervereins.
8. Veränderungen der persönlichen Angaben sind unverzüglich mitzuteilen.
9. Der Vereinsaustritt hat mindestens 4 Wochen vor dem Jahresende schriftlich vorzuliegen.
10. Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.